

113

Der Ausgleich und die Kündigung der Handelsverträge.

Budapest, 24. Januar.

Die Reihe der Interpellationen, die am Schlusse der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebracht wurden, eröffnete Graf Albert Apponyi mit seinen an die Regierung gerichteten Anfragen betreffend die Kündigung der Handelsverträge und den wirtschaftlichen Ausgleich mit Oesterreich. Graf Apponyi wünschte einerseits Aufklärungen über die Prinzipien und die Ziele der mit Oesterreich gepflogenen wirtschaftlichen Verhandlungen, andererseits aber wollte er wissen, ob die Regierung von dem ihr zustehenden Rechte der Kündigung der mit Ende 1917 ablaufenden Handelsverträge mit Deutschland und mit der Schweiz Gebrauch gemacht habe, und wenn sie dies nicht getan hat, auf welche Art der gleichzeitige Ablauf der mit den auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge und des österreichisch-ungarischen Handelsvertrages gewährleistet sei.

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza war nicht in der Lage, dem Interpellanten die gewünschten Informationen über die Ausgleichsverhandlungen zu bieten. Eingehender äußerte er sich aber in der Frage der Handelsverträge, indem er begründete, warum die Regierung keine Veranlassung hatte, die Verträge mit Deutschland und der Schweiz zu kündigen, und nachwies, daß dem Selbstbestimmungsrechte der Nation dadurch keinerlei Abbruch geschehen sei. Die Replik des Interpellanten und die Duplik des Ministerpräsidenten, sowie die weitere Fortsetzung der Auseinandersetzung der beiden Staatsmänner brachten dann noch eine weitere Klärung der Kontroverse, die wir an leitender Stelle des vorliegenden Blattes meritorisch besprechen. Wir teilen diese Ausführungen vorwiegend wirtschaftlicher Natur im nachstehenden mit:

Graf Albert Apponyi:

Es ist unerlässlich, daß das freie Verfügungsrecht der Nation über ihre wirtschaftlichen Einrichtungen gewahrt werde. Die Nation muß ihre Entscheidungen frei treffen können, ohne auch nur irgendwie gebunden zu sein. Ob man den Standpunkt der Zollgemeinschaft mit Oesterreich oder den des selbständigen Zollgebietes einnimmt, muß man zugeben, daß es im wichtigsten Interesse des Landes liegt, daß nicht nur in juristischer Hinsicht, sondern auch dadurch vollkommen freie Hand gewährleistet sei, daß keine faktis accomplis geschaffen werden, durch welche die Hände der Nation gebunden werden. Infolgedessen können wir auch mit den auswärtigen Staaten keine Handelsverträge schließen, deren Gültigkeit über die Zeit hinausläuft, bis zu welcher der Ausgleich mit Oesterreich in Kraft besteht, denn sonst wäre der Uebergang zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit bedeutend erschwert und es würde von dem betreffenden auswärtigen Staat abhängen, ob er geneigt ist, die mit ihm geschlossenen Handelsverträge auch dann aufrecht zu erhalten, wenn Oesterreich und Ungarn getrennte Zollgebiete besitzen. Dieser Gesichtspunkt kommt auch in den G.-U. XXX: 1899 und G.-U. XII: 1908 vollkommen zur Geltung. Redner verliest die bezüglichen Bestimmungen der beiden erwähnten Gesetzeartikel, er weist darauf hin, daß für den Fall der nichtrechtzeitigen Kündigung unserer befristeten Verträge mit den auswärtigen Staaten diese Verträge zu unbefristeten Verträgen werden und fährt dann fort:

Die im Dezember abgegebene Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten gab uns die Versicherung, daß die ungarische Regierung den ersten Schritt getan hat, den sie tun mußte, um am 31. Dezember 1916 sich das Recht zu sichern, Deutschland und der Schweiz gegenüber auch einseitig vom Minister des Aeußern die Kündigung des Vertrages fordern zu können. Die erste Frage, die ich an die Regierung richte, besteht daher darin, ob diese Kündigung am 31. Dezember 1916 tatsächlich erfolgt ist. (Lebhafte Beifall links.) Ich stelle diese Frage nicht aus dem Gesichtspunkte, als ob ich nicht wünschte, daß wir mit Deutschland einen Handelsvertrag schließen, daß wir mit Deutschland in kommerzieller und wirtschaftlicher Beziehung in einem Vertragsverhältnis stehen, sondern nur deshalb, weil ich das große Interesse gewahrt wissen will, daß die beiden erwähnten Gesetze gewährleistet und dessen Erhaltung bei den sonst auseinandergehenden wirtschaftlichen Auffassungen zur communis opinio doctorum geworden ist. Es bildet eine wesentliche Vorbedingung unseres wirtschaftlichen Selbstverfügungsrechtes, daß wenn wir über unser Handelsverhältnis mit Oesterreich entscheiden, unsere Hände nicht durch einen mit einem auswärtigen Staat geschlossenen Vertrag gebunden seien. Dies kann nicht geschehen, ohne daß daraus große Nachteile für unsere Volkswirtschaft erwachsen. Denn entweder werden wir gezwungen, unter dieser PreSSION unsere Gebundenheit auch Oesterreich gegenüber aufrecht zu erhalten, oder wir würden uns, wenn wir dies nicht tun wollen, allen Schwierigkeiten, Gefahren und Unannehmlichkeiten aussetzen, die mit der Nichterfüllung unserer Verpflichtungen mit dem auswärtigen Staate verknüpft sind. Deshalb frage ich zunächst die Regierung, ob diese Kündigung erfolgt sei oder nicht?

Welcher Rechtszustand würde eintreten, wenn diese Kündigung nicht durchgeführt würde? Diesbezüglich sind die in den Verträgen mit Deutschland und der Schweiz enthaltenen Verfügungen maßgebend, wonach diese Verträge, insofern sie am Ende des Jahres 1916 für das Ende des Jahres 1917 nicht gekündigt werden, auch über das Jahr 1917 hinaus so lange in Kraft bleiben, bis sie gekündigt werden, und zwar gemeinsam gekündigt werden, und dann noch vom Tage der Kündigung gerechnet ein Jahr lang. Die Sache steht demnach praktisch so: Würde der Vertrag mit Deutschland und der Schweiz am Ende des Jahres 1916 nicht gekündigt, so würden aus diesen beiden befristeten Verträgen unbefristete Verträge, so daß wenn Ungarn es als in seinem Interesse gelegen ansehen würde, daß diese Verträge gekündigt werden, Oesterreich aber nicht, noch sechs Monate von dem Tage anfangen, an welchem die ungarische Regierung diesen ihren Wunsch der österreichischen Regierung mitteilen würde, verstreichen müßten, ehe die Kündigung, aus Grund deren der Vertrag nach einem Jahr seine Geltung verliert, durchgeführt werden könnte. Auf diese Weise würde die Garantie, die in den G.-U. XXX: 1899 und

XII: 1908 enthalten ist, außer Kraft gesetzt sein. Infolgedessen ist es sehr wichtig, daß das Land darüber orientiert sei, ob die Kündigung tatsächlich erfolgt ist und ob keine Unterlassung begangen worden ist. Man kann nicht damit argumentieren, als ob die Kündigung eines solchen Vertrages zwischen Verbündeten während des Krieges zu Mißverständnissen hätte Anlaß geben können. Jedermann hätte gewußt oder man hätte es jedermann erklären können, daß die Kündigung erfolgt sei, damit wir in einer anderen Relation, in einer für uns viel wichtigeren Relation bei der Wahl zwischen Gebundenheit oder Selbstständigkeit von unserer Entscheidungsfreiheit Gebrauch machen können. (Lebhafte Beifall links.) Ich hoffe, daß die Kündigung tatsächlich erfolgt sei, was wir um so eher annehmen können, weil der Herr Ministerpräsident in seiner Erklärung im Monate Dezember gesagt hat, die Regierung werde jedenfalls so vorgehen, daß sie das freie Verfügungsrecht des Landes wahren werde.

Wenn ich mit diesem wichtigen Teil des Problems unserer wirtschaftlichen Einrichtung mich beschäftige, ist es unmöglich, mich nicht zugleich ganz kurz auch auf den ganzen Komplex der Ausgleichsfrage zu erstrecken. Wir nähern uns mit riesigen Schritten dem Zeitpunkt, bis zu welchem vom Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Ungarn und Oesterreich und damit in Verbindung mit den auswärtigen Staaten etwas geschehen muß. Im Jahre 1917 laufen die bisherigen Verträge ab; es muß infolgedessen unbedingt eine Neuregelung erfolgen. Ich und meine Bestimmungsgenossen halten an der Ueberzeugung fest, daß diese Regelung in rationaler Weise sowohl vom Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, wie vom Gesichtspunkte der verfassungsrechtlichen Gewissenhaftigkeit nur provisorischen Charakters sein könne. (Lebhafte Beifall links.) Dieser Reichstag, der nicht mehr eine Volksvertretung repräsentiert, muß die Lösung dieser Frage dem nach dem Friedensschluß zu wählenden Reichstag intact übergeben. Allein wir lesen stets von Verhandlungen, die zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung und parallel damit mit der deutschen Regierung gepflogen werden, und wir hören Auffassungen, denen zufolge die Regelung des Verhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn der Regelung des Verhältnisses mit Deutschland vorangehen muß. Die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse bildet einen außerordentlich weiten Begriff. Es sind darin Probleme enthalten, die jetzt gelöst werden können, und Probleme, an deren Lösung jetzt vernünftigerweise nicht gedacht werden kann, ganz abgesehen vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte, auf den ich später zurückkomme. Ich begreife vollkommen die Auffassung, die es für wünschenswert hält, daß vor der Einleitung der Friedensverhandlungen nicht nur in den großen politischen Fragen, sondern auch in den wirtschaftlichen Fragen volle Einmütigkeit zwischen den verbündeten Staaten herrsche. Allein die getroffenen Vereinbarungen zwischen den verbündeten Staaten müssen elastisch sein, denn sie müssen mit Eventualitäten rechnen, die vorausgesehen werden können. Ich verstehe darunter nicht nur eventuelle strategische Ergebnisse im weiteren Verlaufe des Krieges, sondern auch die Veränderungen, die in den Dispositionen und Absichten der feindlichen Staaten eintreten könnten. Denn ich halte es für unwahrscheinlich, daß die unter der Wirkung der Kriegsspychose betonte Absicht der Ententeestaaten aufrechterhalten wird, daß nämlich diese Staaten auch nach dem Friedensschluß zur Führung eines wirtschaftlichen Krieges, mit dem sie heute drohen, vereint bleiben werden. Wir müssen uns selbstverständlich auch auf diese Eventualität vorbereiten. Am besten ist es, wenn wir ihnen auch auf diesem Gebiet eine solche Front zeigen, daß sie selbst von der Durchführung ihrer Absicht keine großen Ergebnisse erwarten könnten. Allein man kann nicht einseitig diese schlimmste, nach meiner Ansicht unwahrscheinliche Hypothese zur Grundlage nehmen. Ich glaube zwar nicht, daß gleich nach dem Friedensschluß eine Harmonie der Gemüter eintreten werde, allein die sozusagen brutalsten Symptome der Kriegsspychose werden aufhören. Man wird nächstens über die eigenen Interessen denken und sich nicht dazu verleiten lassen, mit Verletzung der eigenen materiellen Interessen sich der Befriedigung der Rache, des Hasses, der Leidenschaften hinzugeben. Infolgedessen müssen unsere Vereinbarungen sich auch auf die Möglichkeit erstrecken, daß wir bei unseren gegenwärtigen Feinden einen konzilianteren Seelenzustand antreffen und daß sie geneigt sein werden, mitzuwirken, daß der normale wirtschaftliche Zustand der zivilisierten Welt hergestellt werde. Demzufolge können diese Vereinbarungen sich nur auf die allgemeinsten prinzipiellen Grundlagen beziehen, denn wir müssen mit allen Eventualitäten rechnen und gegen alle Eventualitäten gerüstet dastehen. (Beifall links.)

Der zweite Punkt, der diese Vereinbarungsmöglichkeiten begrenzt, ist darin gegeben, daß heute niemand die grundlegenden Eigenschaften der Wirtschaftsverhältnisse kennt, wie diese nach dem Kriege sich gestalten können. Niemand weiß noch mit welchen Gebieten und mit welchem wechselseitigen Verhältnis der heute noch unbekannt Gebiete wir noch zu rechnen haben werden, niemand weiß, wie das Verhältnis zwischen Ware und Geld nach dem Kriege beschaffen sein wird. Niemand weiß, welche Richtung die Entwicklung der sozialen Verhältnisse nehmen wird, was natürlich von wesentlichem Einfluß auf die ganze Wirtschaftspolitik ist. Infolgedessen können es bloß gewisse Hauptrichtungen sein, auf die sich die Vereinbarung beschränken muß, in der die verbündeten Staaten einander Bürgschaften geben, daß sie einander nicht schaden wollen, nicht beneidlichen wollen, daß sie in der ihnen sonst vorbehaltenen Freiheit ihrer Entscheidungen auf die wechselseitigen Interessen in billiger Weise Rücksicht nehmen werden, insofern dies die Lebensinteressen jeder einzelnen Verhandlungspartei gestatten. Es können Vereinbarungen zustande kommen hinsichtlich der Verkehrspolitik, der Valutapolitik, sowie hinsichtlich gewisser Rechtsinstitutionen, die mit dem Wirtschaftsleben zusammenhängen und es beeinflussen, ebenso wie auch Vereinbarungen zustande kommen können in bezug auf gewisse sozialpolitische Richtungen und dergleichen mehr. Eine konkrete Vereinbarung ist jedoch am allerwenigsten möglich hinsichtlich der im engsten Sinne genommenen Handelspolitik (So ist! links), der Frage des Zolltarifs und des mit dem Zolltarif zusammenhängenden Vertrages (Zustimmung links); diese können lediglich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilt werden.

Nehme ich noch zu all dem das große grundlegende Problem, vor das Ungarn gestellt ist, das Problem, ob es die Basis seines eigenen wirtschaftlichen Bestandes und seiner eigenen wirtschaftlichen Entwicklung auch künftig in der Gemeinschaft mit Oesterreich oder in einer selbständigen wirtschaftspolitischen Einrichtung sucht, dann ist es klar, daß in dieser Hinsicht konkrete Vereinbarungen heute nicht möglich sind.

Ich stelle dies lediglich als Problem auf. Von diesem Abgeordnetenhause, dessen Mehrheit, wie ich weiß, auf ganz anderer Grundlage steht, erwarte ich nicht, daß es in bezug auf den

fachlichen Teil des Problems meinen Standpunkt einnehmen wird. Ich wünsche bloß, daß es das Problem als Problem anerkenne, als eine Frage, in der die Nation zu entscheiden haben wird und in der die Nation die freie Wahl haben muß, sich für eine oder die andere Richtung zu entscheiden. Denn wenn Sie diese Aktionsfreiheit nicht wagen, dann haben Sie die 1867er Grundzüge unter ihren eigenen Füßen weggestoßen. Mit einem Wort: ich wünsche, daß diese ganze Frage nicht zu einer Normalität herabsinke, daß die Nation vielmehr vor eine große Entscheidung gestellt sei, über die man mancherlei für und wider ins Treffen führen kann, auch ins Treffen führen soll, damit die Nation dann ihre Entscheidungen zu treffen in der Lage sei. Vorum es sich handelt, ist eben, daß die Nation in die Lage gebracht werde, ihr Entscheidungsrecht zur Geltung zu bringen, daß ihr dieses Recht nicht konfisziert werde, denn jeden Versuch, der Entscheidungsfreiheit der Nation irgendwie vorzugreifen, müßte ich als eine unverzeihliche Felonie bezeichnen. (Lebhafte Zustimmung links.)

Diese Frage hängt nicht notwendig mit den Annäherungsbestrebungen zusammen, die auch ich gern fördere und die meiner Ansicht nach in der Relation mit Deutschland und unseren übrigen Bundesgenossen die allgemeine Förderung verdienen. Ein solcher Zusammenhang besteht nicht, denn, wie ich bereits nachgewiesen habe, sind heute konkrete Beschlüsse über zoll- und handelspolitische Angelegenheiten im engeren Sinne des Wortes ohnehin unmöglich. Alles, was man heute tun kann, ist, daß wir uns gewisse Begünstigungen gegenseitig sichern. Dies kann aber in der Weise geschehen, daß diese Vorteile von Ungarn und von Oesterreich ihren Verbündeten für alle Fälle gesichert werden, einerlei, ob wir mit Oesterreich zusammen ein Zollgebiet bilden werden oder ob Ungarn besonders und Oesterreich besonders je ein selbständiges Zollgebiet sein werden, denn für Deutschland und die übrigen Bundesgenossen macht das keinen wesentlichen Unterschied. Es handelt sich alles in allem darum, in welche Relation das große Verbrauchsgebiet, das Oesterreich und Ungarn zusammen darstellen, mit der deutschen Volkswirtschaft gebracht wird; ob dann dieses große Verbrauchsgebiet in einer großen Summe oder in zwei miteinander durch das Pluszeichen verbundene Summen zum Ausdruck gelangt, hat dann weiter keine wesentliche Bedeutung. Dem steht die kategorische Imperativ der freien wirtschaftlichen Entwicklung Ungarns gegenüber, sowie die Grundbedingung der ungarischen Verfassung, daß in einer so kardinalen, für die ganze Zukunft des Landes wichtigen Frage eine Körperlichkeit, die heute keine Volksvertretung mehr ist, der wirklichen Vertretung der Nation nicht vorgreifen darf. Es geht nicht an, die freie Offenbarung des nationalen Willens auf solche Art zu verhindern. (Zustimmung links.)

Ich halte es für absolut ausgeschlossen, daß diese Gesichtspunkte, wofür sie nicht von einer Minderheit, sondern vom ganzen ungarischen Parlament vertreten werden, nicht überall respektiert und beachtet werden sollten. (Zustimmung links.) Selbstverständlich aber würden wir, wenn andere Gesichtspunkte, eventuell solche der Bequemlichkeit, eine Kapitulation in Aussicht stellen, gegen solche Gesichtspunkte dann nicht mehr kräftig aufzutreten vermögen. Darum bezieht sich der zweite Teil meiner Interpellation auf das gegenwärtige Stadium der Ausgleichsangelegenheit im allgemeinen.

Medner unterbreitet nach all dem folgende Interpellation an den Ministerpräsidenten, den Finanz-, den Handels- und den Ackerbauminister:

In Anbetracht dessen, daß eine der praktischen Bedingungen des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes des Landes darin besteht, daß die mit auswärtigen Staaten durch Ungarn und Oesterreich gemeinsam abgeschlossenen Handelsverträge zu demselben Zeitpunkte ablaufen, zu welchem die gegenseitige handelspolitische Gebundenheit der beiden Staaten abläuft, mit Rücksicht ferner darauf, daß der im Jahre 1908 mit Oesterreich zustande gekommene, im G.-U. XII: 1908 inaktivierte Vertrag, der eine solche Gebundenheit feststellt, am letzten Tage des Monats Dezember 1917 abläuft; und schließlich mit Rücksicht darauf, daß die mit Deutschland und der Schweiz durch Oesterreich und Ungarn gemeinsam abgeschlossenen Handelsverträge nur in dem Falle gleichfalls am Schlusse des Jahres 1917 ablaufen, wenn sie 12 Monate früher gekündigt worden sind, da sie im entgegengelegten Falle bei einem einjährigen Kündigungsrecht weiter in Geltung bleiben;

frage ich die zuständigen Herren Minister: hat der gemeinsame Minister des Aeußern auf Grund des am 30. Juni 1916 unternommenen Schrittes der ungarischen Regierung und entsprechend dem auf Grund des Artikels IV des im G.-U. XII: 1908 inaktivierten Vertrages zum Ausdruck gebrachten einmütigen Wunsche der österreichischen und der ungarischen Regierung oder dem einseitigen Wunsche einer dieser beiden Regierungen die mit Deutschland und der Schweiz bestehenden Handelsverträge gekündigt?

Wenn nicht, welche Verfügungen hat die Regierung getroffen, damit die gleichzeitige Ablauffrist der mit den auswärtigen Staaten geschlossenen Handelsverträge und der ungarischen und österreichischen Handelsverträge unbedingt gewährleistet werde?

Ist die Regierung überhaupt geneigt, das Haus über die durch sie bei den im Gange befindlichen wirtschaftlichen Verhandlungen mit Oesterreich und anderen Staaten des Auslandes befolgenden Prinzipien und Ziele zu orientieren? (Lebhafte Beifall und Applaus links.)

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza:

Bezüglich der Ausgleichsverhandlungen im allgemeinen wurde ich in der jüngsten Vergangenheit von dem Herrn Abgeordneten interpelliert und hatte wiederholt Gelegenheit, den Standpunkt der Regierung darzulegen. Ich glaube daher, daß es nicht notwendig ist und auch keinen praktischen Zweck hätte, in derselben Frage das gleiche zu wiederholen. Deshalb will ich meine Antwort bloß auf die Frage der Handelsverträge beschränken. Bezüglich der Kündigung der Handelsverträge kam zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung eine Vereinbarung zustande, welche beiden Regierungen das Recht sicherte, wonach jede der Regierungen die Kündigung der Handelsverträge auch einseitig fordern dürfe und wonach die Handelsverträge auch dann gekündigt werden können, wenn dies auch nur von der einen Regierung gewünscht wird. Deshalb lag keine Notwendigkeit vor, die Handelsverträge Ende Dezember tatsächlich zu kündigen. Welchen prinzipiellen Standpunkt man auch bezüglich der zollpolitischen Einrichtung des Landes einnehmen mag, der hochwichtige handelspolitische Gesichtspunkt, den wir alle unterschreiben, daß nämlich die mit dem Auslande bestehenden Vertragsverpflichtungen das Selbstbestimmungsrecht des Landes nicht vereiteln dürfen, erheischte nicht die Kündigung der Verträge Ende Dezember des Vorjahres. Der Herr Abgeordnete hat in seiner Rede erklärt, daß seiner Ansicht nach Ende Dezember nur ein Provisorium folgen könne. Meine Meinung deckt sich hierbei nicht vollkommen mit der seinen. Ich glaube, es könne auch endgültig eine Einrichtung folgen. Darin aber stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten überein, daß wenn die endgültige